

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 123.

Dresden, am 19. April.

1837.

Vier und sechzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 13. April 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. I. Theil. II. Kapitel: Von den Strafen und deren Vollziehung; Art. 7. Zuchthausstrafe. Art. 8. Schärfung der Zuchthausstrafe.

(Fortsetzung der Rede des Abgeordneten v. Thielau.) Vergleicht man damit den Zustand des armen und rechtlichen Tagelöhners, so wird man also finden, daß er dieselbe Arbeit verrichten muß, aber selbst sorgen muß für seine Kleidung, für seine Speisung, für sein Unterkommen, und wie häufig ist der Fall, daß dieses Unterkommen, diese Speise, diese Kleidung schlechter sind, der Lebensunterhalt unsicherer, als Derjenigen, die in der Strafanstalt aufbewahrt werden. Selbst die Nahrungsmittel, die ich gar nicht etwa als zu gut schildern will, sind doch von der Art, daß man nicht behaupten kann, sie seien schlechter, als wie die, welche die große Masse der arbeitsamen, aber armen Landbewohner sich verschaffen kann; denn ein gewisses Maß der Nahrung muß Jeder haben, sobald er Arbeit verrichten soll, und daß sie im Verhältnisse zu der Arbeit stehen müsse, ist ganz gewiß. Ich kann nun nicht anders glauben, als daß diese Arbeit der Züchtlinge außerhalb des Zuchthauses nur einen nachtheiligen Eindruck auf die arme Bevölkerung der Einwohner haben müsse. Es ist der Glaube bei dem großen Theile des Volkes nur zu sehr verbreitet, daß die Zuchthäuser nur Versorgungsanstalten sind, und woher kommt dieser Glaube? Er entspringt hauptsächlich aus dem Beispiele, das wir geben, indem wir diese Leute an öffentlichen Orten arbeiten lassen. Ich habe bereits erwähnt, daß in der Regel bei dem Zustande unserer jetzigen Kultur, überhaupt des menschlichen Zusammenlebens die arbeitsame Klasse mehr oder minder zu übermäßiger Arbeit verurtheilt ist, wenigstens diese Arbeit sehr anstrengend ist, wenn sie den Lebensunterhalt für Weib und Kind verschaffen soll. Nun weiß ich nicht, ob es klug und politisch sein kann, und ob es nicht etwas Verhöhnendes ist, wenn man die Arbeit als Schande, als Erniedrigung, als Strafe öffentlich darstellt, und so eigentlich den rechtlichen, arbeitsamen armen Arbeiter gleichsam an den Pranger stellt. Zweitens muß es nothwendiger Weise einen üblen Eindruck machen, daß die Arbeit der Sträflinge, welche sie außerhalb der Zuchthäuser verrichten, entweder nicht übermäßiger ist, als sie diese selbst verrichten müssen, oder daß, wenn es nicht auf Akkord geschieht, die Arbeit schlechter und langsamer

verrichtet wird, daß also der Preis, welchen sie für ihre Arbeit bekommen, nicht im Verhältnisse mit dem Preise steht, welchen der Züchtling für seine Arbeit bekommt; wenn auch die Anstalt denselben fast ganz an sich nimmt, so giebt sie ihm doch diesen Preis durch Lebensunterhalt, Obdach, Kleidung, Krankenpflege u. Wenn nun der Tagelöhner einen Vergleich zwischen seinem und dem gesicherten Zustande dieser Verbrecher anstellt, so weiß ich nicht, ob nicht der Glaube, daß diese Anstalten Versorgungsanstalten seien, mehr als gerecht sei, denn eine Strafart zu wählen, welche die Arbeit herabsetzt, die fleißigen und rechtlichen Bürger mehr oder minder auf gleiche Stufe mit den Verbrechern stellt, kann nur einen ungünstigen Eindruck machen. Insbesondere muß ich mir erlauben zu wiederholen, daß ich glaube, daß die Freiheitsstrafe dadurch auf das Wesentlichste in ihrer Wirkung herabgesetzt werde, wenn der Verbrecher mit andern Staatsbürgern mehr oder minder in Kommunikation tritt. Ja eben der Genuß der freien Luft, mehr als durchaus zur Gesundheit unbedingt nothwendig ist, Verrichtung von Arbeit im Angesicht seiner übrigen Mitbürger, hebt schon die Strafe wesentlich auf; denn es ist die einzige Bedingung für die Wirksamkeit der Freiheitsstrafe, daß dabei eine Kommunikation mit Anderen nicht stattfindet. Ich frage, ob, wenn Jemand in dem Gefängnisse sitzt und bloß durch das Eisengitter seines Fensters in die freie Luft blicken kann, er nicht härter bestraft werde, als wenn er in der freien Natur außerhalb der Gefängnismauern den größten Theil der Strafzeit zubringen kann? Eine Schwächung der Strafe tritt dadurch allerdings ein, und es ist daher die Beurtheilung der Strafart und des Strafmaßes gar nicht möglich ohne eine feststehende Zucht- und Arbeitshausordnung. Ich folgere aber aus dem Gesagten, daß eine andere Einrichtung der Zucht- und Arbeitshäuser nothwendig sei, und zwar um so mehr, wenn die Strafe des Willkommens abgeschafft wird, welcher eigentlich nur noch den wesentlichen Unterschied der Zuchthausstrafe von der Arbeitshausstrafe ausmachen sollte. Ich folgere daraus, daß um so mehr die Reklusion streng ausgeführt werden müsse, daß die Züchtlinge keine andern Lebensgenüsse sich verschaffen dürfen, als sie zum Lebensunterhalt bedürfen, was besonders nicht verhindert werden kann, wenn sie während ihrer Strafzeit in fremden Privathäusern arbeiten, und wo ihnen mehr oder minder an Bier, Branntwein u. zugesteckt wird, damit sie fleißiger arbeiten, was bei aller Aufsicht nicht zu vermeiden ist. Ich sage, wenn dies Alles geschieht, so ist es gewiß möglich, die körperliche Züchtigung als absolute Strafe abzuschaffen und bloß in dieser Reklusion eine angemessene Strafart zu finden. Ich verbreite mich in diesem Augenblick